

ALLGEMEINES ZUR AUFSICHTSPFLICHT

Was ist Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht ist ein gesetzlich nicht geregelter, sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. D. h., es gibt keine ausdrückliche Norm, die beschreibt, was Aufsichtspflicht eigentlich ist, das lässt sich jedoch aus anderen Normen ableiten, zum einen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und zum anderen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) (§§ 828 BGB, 19 StGB). Das einzige, was gesetzlich geregelt ist, sind die zivilrechtlichen Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 BGB).

Definition

Aufsichtspflicht ist die Verpflichtung von Eltern, Vormund, Betreuer und anderen Erziehungs- und Sorgeberechtigten zur Beaufsichtigung von (in erster Linie) Minderjährigen und (in zweiter Linie) Betreuten.

Was bedeutet das in der Praxis?

Die Aufsichtspflicht ist eine Pflicht, die in zwei Richtungen geht: Zum einen besteht sie darin, darauf zu achten, dass die den Mitarbeitenden zur Aufsicht Anvertrauten selbst nicht zu Schaden kommen (weder durch Selbstschädigung noch durch Schädigung durch Dritte oder das Umfeld) und zum anderen auch darin, ihrerseits keine anderen Personen (Dritte) zu schädigen.

Das bedeutet ganz praktisch, dass aufsichtspflichtige Personen (z.B. Gruppenleitende) ständig wissen müssen, wo sich die ihnen zur Aufsicht Anvertrauten (Kinder oder Jugendliche bis 18 Jahre) befinden und was diese gerade tun. Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen, vermeiden, beseitigen und so die zu Beaufsichtigenden vor Schäden bewahren.

Ziel der Aufsichtspflicht ist der Schutz des Aufsichtsbedürftigen und der Schutz der Allgemeinheit.

Wer ist aufsichtspflichtig und aufsichtsbedürftig?

„Aufsichtspflichtig sind alle Personen, denen Minderjährige [...] zur Erziehung, Betreuung oder Behandlung anvertraut sind“. Das sind also unter anderem auch alle Gruppenleitende oder Betreuer, die eine Gruppe oder eine Veranstaltung (mit-)leiten.

Aus dem Gesetz ergibt sich, dass alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich aufsichtsbedürftig sind (vgl. § 823 BGB), sowie alle Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen.

Für Minderjährige ist jedoch die Tatsache, minderjährig zu sein, Grund für ihre Aufsichtsbedürftigkeit (so der BGH in NJW 76, 1145).

Natürlich gibt es durch die große Altersspanne große Unterschiede bei der Ausführung der Aufsichtspflicht. Ein 8-jähriges Kind muss anders betreut werden als eine 17-Jährige.

Übertragung der Aufsichtspflicht: Vertrag und Einverständnis

Zunächst wird unterschieden zwischen gesetzlicher und vertraglicher Aufsichtspflicht. Die gesetzliche, primäre Aufsichtspflicht liegt bei den Sorgeberechtigten (d. h. meistens bei den Eltern, bzw. einem Elternteil). Die Sorgeberechtigten können für eine bestimmte Zeit anderen Personen die Aufsichtspflicht übertragen, somit entsteht die vertragliche (insoweit also sekundäre) Aufsichtspflicht.

Die Aufsichtspflicht muss nicht unbedingt mündlich oder schriftlich übertragen werden, es kann auch ein „stillschweigendes, schlüssiges Handeln“^[1] genügen. Zum Beispiel, wenn ein Vater seine Tochter zur Gruppenstunde schickt, ohne sich mit den Gruppenleitern vorher in Verbindung zu setzen. Hier entsteht ein konkludenter Vertrag zwischen Sorgeberechtigten und dem Veranstalter / Träger der Veranstaltung. Der Träger wiederum delegiert die Aufsichtspflicht an seine jeweiligen Gruppenleitenden.

Bei größeren oder riskanten Ausflügen (z. B. Radtour, Schwimmen) oder bei Übernachtungen ist es dennoch sehr empfehlenswert, die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten in die Übertragung der Aufsichtspflicht schriftlich einzuholen, um besser abgesichert zu sein! Dies kann z. B. im Rahmen einer schriftlichen Anmeldung geschehen.

Minderjährige Aufsichtspflichtige

Ist der Gruppenleitende selbst noch minderjährig, kann er zwar durchaus (je nach Grad seiner persönlichen Reife und Fähigkeiten) die Aufsichtspflicht ausüben, es wird jedoch empfohlen, hierfür eine Einwilligung seiner Eltern einzuholen, schlüssig, mündlich oder schriftlich.

Sie müssen damit einverstanden sein, dass ihr Kind die Aufsichtspflicht als Betreuer wahrnimmt und ungefähr wissen, in welchem Umfang ihr Kind als Mitarbeitender herangezogen wird.

Außerdem muss der Jugendliche kompetent sein, diese Aufgabe zu übernehmen und eine entsprechende Schulung absolviert haben. Dies zu überprüfen ist Aufgabe des Trägers.

Wer haftet bei einem Schaden?

Zuerst haftet, wenn einem Dritten ein Schaden durch die Gruppe zugefügt wird, der jeweilige Träger / Veranstalter und nicht der Gruppenleiter persönlich. Liegt aber eine grobe Fahrlässigkeit / Verletzung der Aufsichtspflicht zugrunde, kann der Träger ihn im Innenverhältnis zur Verantwortung ziehen.

Der Träger muss also bei der Auswahl seiner Mitarbeitenden darauf achten, dass diese ausreichend geschult sind, regelmäßig angeleitet und überprüft werden!

Wenn es sich um eine Gruppe oder Veranstaltung handelt, die keinem Verein oder Verband angehört, haftet der Leiter der Gruppe bei einem Schaden, den er zu verantworten hat, persönlich.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt spätestens, wenn der zu Beaufsichtigende im zeitlichen Rahmen der Veranstaltung den Raum betritt und endet frühestens, wenn er ihn wieder verlässt. Der Weg zur Veranstaltung und der Heimweg unterliegen grundsätzlich nicht der Aufsichtspflicht (sofern dies nicht ausdrücklich festgelegt ist oder die Eltern aus anderem Grund davon ausgehen müssen, dass ihre Kinder z. B. auf dem Heimweg begleitet werden).

Sie beginnt z. B. wenn der Beginn der Gruppenstunde auf 16.00 Uhr festgesetzt ist, spätestens um diese Uhrzeit. Kommt die Gruppenleitung später, hat sie ihre Aufsichtspflicht verletzt!

Es wird jedoch empfohlen, mind. 10 Minuten vor und nach der Veranstaltung da zu sein, falls Kinder früher eintreffen oder noch auf Abholung warten, da die Rechtsprechung hier teilweise eine vorgelagerte oder auch eine nachgelagerte Aufsichtspflicht annimmt. Bei kleineren Kindern, die abgeholt werden müssen, ist die Gruppenleitung auf jeden Fall so lange für das Kind verantwortlich, bis es abgeholt wird.

Während der gesamten Veranstaltung sind also die Leitenden dafür verantwortlich, dass es den Teilnehmenden gut geht, sie nicht in Gefahr geraten oder Schäden erleiden. Genauso sind sie verantwortlich, dass Dritten kein Schaden durch die Teilnehmenden zustoßt.

AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNGEN UND IHRE RECHTLICHEN KONSEQUENZEN

Aufsichtspflichtverletzungen können sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche und sogar dienst- und arbeitsrechtliche Folgen haben. Letztere spielen jedoch nur eine Rolle, wenn ein Hauptamtlicher als Aufsichtsführender tätig wird, Ehrenamtliche können schlimmstenfalls aus der Organisation ausgeschlossen werden.

Das Zivilrecht beschäftigt sich in diesem Zusammenhang mit der Frage, ob und wie einer Person der entstandene materielle oder immaterielle Schaden von wem zu ersetzen ist. Es geht hier also um einen finanziellen Ausgleich, z. B. Schadensersatz für beschädigte Gegenstände, Arztkosten, Schmerzensgeld u. ä. (vgl. §§ 823, 253 BGB).

- Grundsätzlich haftet der Träger für alle Schäden, die in Folge von Aufsichtspflichtverletzungen seiner sogenannten „Erfüllungsgehilfen“ entstanden sind. (vgl. §§ 278, 831 BGB)
- In manchen Haftungsfällen kann man zwar davon ausgehen, dass nicht der Aufsichtspflichtige alleine verantwortlich ist, sondern dass auch eine Mitschuld des Minderjährigen in Betracht gezogen werden kann (vgl. § 254, § 828 BGB). Rechtlich wird ein Mitverschulden von Minderjährigen jedoch nur im Rahmen der §§ 828, 829 BGB berücksichtigt, nämlich dann, wenn der Minderjährige entweder beim Begehen der schädigenden Handlung die erforderliche Einsicht hatte, oder wenn es angesichts aller Umstände (insbesondere der finanziellen Verhältnisse des Minderjährigen) „billig“, das heißt gerecht erscheint, dass er doch zum Ersatz herangezogen wird.

Strafrechtliche Konsequenzen hat die Verletzung der Aufsichtspflicht in der Regel nicht, solange es nicht zu einem Schaden gekommen ist. Strafrechtliche Bedeutung hat ein Verhalten nur, wenn es im Gesetz ausdrücklich mit Strafe belegt ist und der Aufsichtspflichtige je nach Straftatbestand vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (z. B. bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung, §§ 223 und 229 StGB).

INHALTE DER AUFSICHTSPFLICHT

Die konkreten Inhalte und der Umfang einer ordnungsgemäß ausgeübten Aufsichtspflicht (Wann ist warum die Aufsichtspflicht verletzt? Wie wird die Aufsichtspflicht im konkreten Fall erfüllt?) sind nicht gesetzlich geregelt. Es gibt also keine absolut verbindliche Regel für die Betreuenden.

Trotzdem gibt es fünf wichtige, von der Rechtsprechung entwickelte Schritte, die angewandt werden können, um die Aufsichtspflicht nicht zu verletzen! Wer diese Punkte beachtet und in der Praxis anwendet und umsetzt, steht rechtlich weitgehend auf der sicheren Seite!

1.) Informieren

Die Aufsichtspflichtigen müssen sich angemessen über die **persönliche Situation des Aufsichtsbedürftigen informieren** und über die Teilnehmenden insoweit Bescheid wissen, als es für die konkrete Gestaltung der Veranstaltung allgemein wichtig ist oder im Einzelfall wichtig werden könnte. Das beinhaltet zum Beispiel das Kennen des Alters und des Entwicklungsstandes des Kindes. Auch sollten die Aufsichtspflichtigen bei Hinweisen auf evtl. Krankheiten oder Behinderungen diesen nachgehen und, soweit es für konkrete Aktionen eine Rolle spielt, die individuellen Fähigkeiten oder Schwächen der zu Beaufsichtigenden kennen (z. B. sportliche Fähigkeiten wie Schwimmen, Schwächen wie Neigung zu Schwindel oder Höhenangst).

Außerdem müssen sie die örtlichen Umgebung kennen und sich über Besonderheiten informieren, also über Gelände, Gebäude, Spielgeräte oder auch regionale Besonderheiten (z. B. Wetterlage im Gebirge, Ebbe & Flut, Badeverbote, Naturschutzgebiete, Anwohner ...)

2.) Gefahren vermeiden und beseitigen

Die Aufsichtspflichtigen müssen **Gefahrenquellen erkennen und daraufhin entfernen oder die zu Beaufsichtigenden davon fernhalten**. Das betrifft z. B. Materialien wie Messer, Streichhölzer oder auch Alkohol. Aber auch kaputte Spielgeräte oder eine unsichere Wetterlage mit Gewitterrisiko gehören dazu.

Der Aufsichtspflichtige darf natürlich selbst auch keine Gefahrenquellen schaffen, wie z. B. unachtsames Liegenlassen von Zigaretten, Werkzeug, Autoschlüssel, Alkohol oder Handy.

Die Verantwortlichen sollten also Gefahrenquellen erkennen, entfernen und vermeiden.

3.) Belehren und auf mögliche Gefahren hinweisen

Die Aufsichtspflichtigen müssen die Aufsichtsbedürftigen **vor Gefahrenquellen durch klare Regeln und Absprachen fernhalten**. Sie sollen ggf. deutlich davor warnen oder Hinweise zum Umgang mit den Gefahrenquellen geben. Dies muss sofort nach Erkennen der Gefahr geschehen. Die Regeln oder Verbote sollten sachlich, logisch und transparent sein. Hinweise und Warnungen müssen altersentsprechend sein, so dass sie verstanden und akzeptiert werden.

4.) Überprüfen

Regeln, Hinweise und Verbote reichen jedoch nicht aus. **Die Aufsichtspflichtigen müssen sich regelmäßig vergewissern, ob ihre Hinweise von den Aufsichtsbedürftigen verstanden und vor allem auch befolgt werden.** Der Aufsichtspflichtige kann dabei nicht in jedem Fall ständig anwesend sein, muss aber immer wissen, wo sich die Gruppe aufhält und was sie macht. Immer wieder sollte der Kontakt gesucht werden und die Situation überprüft werden. Es kann aber durchaus Situationen geben, in denen Aufsichtsbedürftige über einen längeren Zeitraum ständig durch unmittelbare Anwesenheit des Aufsichtsführenden überwacht werden, z. B. im Straßenverkehr, beim Schwimmen in offenen Gewässern oder im Hochgebirge. Kleinkinder bedürfen ohnehin der ständigen Beaufsichtigung.

5.) Eingreifen in gefährlichen Situationen

Wenn die Aufsichtspflichtigen Gefahren erkennen, **müssen sie sofort adäquat eingreifen.** Das bezieht sich auf äußerliche Gefahren wie z. B. eine ungesicherte Feuerstelle oder auch einen handfesten Streit unter Teilnehmenden. Beim Eingreifen sollte man frühzeitig Konsequenzen benennen und erkennen lassen. Der Sanktionsrahmen muss für Kinder & Jugendliche nachvollziehbar und vor allem gerecht und angemessen sein.

Das **Maß der Aufsichtspflicht** nimmt mit steigendem Alter der Kinder / Jugendlichen und bei zunehmender Zahl der Mitarbeitenden für den einzelnen Mitarbeitenden ab! Bei zunehmender Gruppengröße oder mit zunehmender Gefährlichkeit der Aktivität nimmt sie zu.

Durch umfangreiche Informationen, Hinweise und klare Regeln nimmt sie schon im Vorfeld für den einzelnen Mitarbeitenden insofern ab, als er durch Vorsorge bereits einen Teil der Aufsichtspflicht abgedeckt hat, den er sonst durch erhöhte Aufmerksamkeit leisten müsste.

ALLGEMEINES ZUR HAFTUNG

Die Aufsichtspflicht gibt es nur, weil Kinder und Jugendliche noch nicht in der Lage sind, die Folgen ihres Handelns vollständig zu überblicken. Das ist der Grund, warum sie auch noch nicht haftbar gemacht werden, wenn durch ihr Verhalten ein Schaden eintritt.

Haftbar werden in einem solchen Fall die Aufsichtspflichtigen. Das gilt auch, wenn du nicht richtig auf die Teilnehmer*innen aufpasst und sie sich selber einen Schaden zufügen.

Generell ist es aber so, dass du im Schadensfall nur haftest, wenn du nicht richtig auf die Teilnehmenden aufpasst und sie sich selber einen Schaden zufügen.

- Wenn ein Kind beim vorschriftsmäßigen Schaukeln von der Schaukel stürzt und sich verletzt, kann dir das nicht angelastet werden, denn auch wenn du daneben gestanden hättest, hättest du den Sturz nicht verhindern können. **So etwas gehört zum allgemeinen Lebensrisiko und kann dir nicht angelastet werden**

Es muss bewiesen werden, dass du deine Aufsichtspflicht nicht verletzt hast. Du musst also nachweisen können, dass du auf die bestehenden Gefahren hingewiesen, ein Verbot ausgesprochen und die Regeleinhaltung überwacht hast. Wenn das möglich ist oder du beweisen kannst, dass der Schaden sowieso eingetreten wäre, haftest du nicht.

Wenn ein Kind aus der Gruppe zu Schaden kommt, weil du deine Aufsichtspflicht nicht sorgfältig genug ausgeübt hast, können die Eltern von dir Schadensersatz fordern.

- Bei Sachschäden: Reparatur oder Neubeschaffung eines Gegenstandes
- Körperverletzung: müssen die Kosten für Arzt, Krankenhaus etc. getragen werden

Musst du persönlich für jeden Schaden haften?

Ob du im Falle eines Schadens wirklich haften musst, hängt von der Schwere der Aufsichtspflichtverletzung ab – also davon, ob du **vorsätzlich**, **grob fahrlässig** oder **fahrlässig** gehandelt hast.

Vorsatz

- Vorsätzlich handelst du dann, wenn du weißt, dass im Verlauf einer Situation ein Schaden entstehen wird und du nicht eingreifst oder wenn du einen Schaden absichtlich herbeiführst oder eintreten lässt.

Grobe Fahrlässigkeit

- Bei grober Fahrlässigkeit willst du zwar nicht, dass ein Schaden eintritt, aber du unternimmst auch nicht viel, um dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Du hältst den Eintritt des Schadens für möglich, hoffst aber, dass er nicht eintreten wird und deine Sicherheitsvorkehrungen ausreichen.

Fahrlässigkeit

- Du willst nicht, dass es zu einem Schaden kommt, übersiehst Die allermeisten Schäden, die in der Kinder- und Jugendarbeit eintreten, geschehen, weil Teamer*innen einen Moment lang fahrlässig arbeiten. Du willst nicht das es zu einem Schaden kommt, übersiehst bei deinen Sicherheitsvorkehrungen nur eine Kleinigkeit – oder du denkst gar nicht daran, dass dieser Schaden eintreten könnte.